

Tätigkeitsbericht

des

Salzburger Landesrechnungshofes

(gemäß § 10 Abs. 1 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993)

für das

Jahr 2015

März 2016

003-1/3/93-2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüftätigkeit	4
1.1.	Nachprüfung „ASKÖ Landesverband Salzburg“	6
1.2.	Prüfung gemäß dem Salzburger Parteienförderungsgesetz über das Rechenschaftsjahr 2013	7
1.3.	Nachprüfung „Personal in den SALK“	8
1.4.	Prüfung „Rechnungsabschluss 2014 des Landes Salzburg“	9
1.5.	Prüfung der Marktgemeinde Rauris	13
1.6.	Prüfung „Kunstförderung 2012 bis 2014“	15
1.7.	Prüfung „Übernahme und Betrieb der Pinzgauer Lokalbahn“	16
1.8.	Sonderprüfung „Konversion für geförderte Mietwohnungen“	17
2.	Auftritt nach Außen	20
3.	Ausgabenüberschreitungen	22
4.	Gesetzliche Rahmenbedingungen	23
4.1.	Salzburger Parteienförderungsgesetz	23
4.2.	Risikoaverse Finanzgebarung.....	24
4.3.	Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes	24
5.	Kooperation mit anderen öffentlichen Kontrolleinrichtungen	26
6.	Personalangelegenheiten	28
6.1.	Bedienstete.....	28
6.2.	Weiterbildung.....	29
7.	Raum- und Sachausstattung	31
8.	Dank für die Zusammenarbeit	32

Sehr geehrtes Präsidium!
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!
Hoher Landtag!

Der Landesrechnungshof (LRH) übermittelt dem Landtag entsprechend dem § 10 Abs. 1 des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 einen Tätigkeitsbericht über das Kalenderjahr 2015.

Dieser Bericht dient dazu, die wesentlichen Aktivitäten des Salzburger LRH im Jahr 2015 zu dokumentieren. Die Prüfergebnisse und der daraus ableitbare Nutzen für das Land und für den Steuerzahler bilden den Schwerpunkt dieser Ausführungen. Ergänzend werden die wesentlichen Rahmenbedingungen seiner Arbeit dargestellt.

Der LRH dankt den Mitgliedern des Salzburger Landtags für das entgegengebrachte Vertrauen und das hohe Interesse an der Arbeit des LRH.

Ganz besonders möchte ich nochmals für das Vertrauen, das mir durch meine Wahl zum Landesrechnungshofdirektor entgegengebracht wurde, herzlich danken. Das erste Jahr meiner Tätigkeit für das Land Salzburg hat mich stolz und an Erfahrung reicher gemacht. Stolz, weil ich meinen Beitrag zum Wohlergehen des Landes Salzburg leisten darf. An Erfahrung reicher, weil manches Tun und Handeln in einer Gebietskörperschaft wesentlich sensibler verfolgt wird als in einer Bank.

Schließlich darf ich noch den Wunsch äußern, dass meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mir weiterhin mit ihrer Tatkraft und Loyalität verbunden bleiben, wie sie es mir in meinem ersten Jahr als Direktor des LRH bewiesen haben.

1. Prüftätigkeit

Der Direktor des LRH hat jährlich ein Prüfungsprogramm festzulegen und dem Landtag zuzuleiten. Für das Berichtsjahr 2015 erfolgte die Übergabe des Prüfungsprogramms am 13. Jänner 2015; das Prüfungsprogramm für 2016 wurde am 19. Jänner 2016 übermittelt.

Das Prüfungsprogramm hat gemäß LRH-Gesetz Sonderprüfungen zu berücksichtigen, die im Auftrag des Landtages durchzuführen sind. Eine Sonderprüfung kann auch der Landeshauptmann oder die Landesregierung als Kollegialorgan in Auftrag geben. Außerdem hat der LRH die Gebarung bestimmter Rechtsträger (Gemeinden, Fremdenverkehrsverbände, Kurfonds, gemeinnützige Bauvereinigungen) im Auftrag der Landesregierung zu prüfen. Bei solchen Aufträgen ist er nicht Organ des Landtages, sondern gilt als eine dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung zur Erstellung von Gutachten.

Im Berichtsjahr wurden sieben Prüfungen aus dem autonomen Prüfungsprogramm des LRH und eine Sonderprüfung abgeschlossen. Von den beiden Prüfungen aus dem Prüfungsprogramm waren zwei gesetzliche Pflichtprüfungen (Prüfung nach dem Salzburger Parteienförderungsgesetz und Rechnungsabschlussprüfung).

Die folgende Tabelle bietet dazu entsprechende Details in der Reihenfolge des Erscheinens der Berichte im Jahr 2015:

Im Jahr 2015 abgeschlossene Prüfungsvorhaben:	
Nachprüfung ASKÖ Landesverband Salzburg	Prüfprogramm
Nachprüfung Personal in den SALK	Prüfprogramm
Prüfung gemäß dem Salzburger Parteienförderungsgesetz für das Rechenschaftsjahr 2013	Prüfprogramm
Rechnungsabschluss 2014 des Landes Salzburg	Prüfprogramm
Marktgemeinde Rauris	Prüfprogramm
Kunstförderung 2012 - 2014	Prüfprogramm
Konversion für geförderte Mietwohnungen	Sonderprüfung
Übernahme und Betrieb der Pinzgauer Lokalbahn	Prüfprogramm
Bearbeitete Prüfungsvorhaben zum 31.12.2015	
Sonneninsel GmbH	Sonderprüfung
Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH	Sonderprüfung
Planung und Vergabe Neues Amtsgebäude der BH Hallein	Prüfprogramm
Gemeinde Werfenweng	Prüfprogramm
Ergänzende Stellungnahme und Berichtsergänzung Konversion	Sonderprüfung

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse und Nutzen jener Prüfungen dargestellt, die im Jahr 2015 auch dem Landtag übergeben wurden.

1.1. Nachprüfung „ASKÖ Landesverband Salzburg“

Der Bericht wurde am 26. Jänner 2015 dem Landtag übergeben.

Der Landesrechnungshof (LRH) entsprach mit dieser Nachprüfung des ASKÖ Landesverbandes Salzburg dem Auftrag des Landtages, die Behebung der beim ASKÖ im Bericht vom Oktober 2012 aufgezeigten Mängel im 4. Quartal 2014 zu prüfen und dem Landtag darüber zu berichten.

Der ASKÖ setzte die Empfehlungen des LRH im Bericht aus dem Jahr 2012 zum Großteil um. Nur teilweise umgesetzt wurde die Empfehlung des LRH, ein Internes Kontrollsystem einzurichten und auch für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Mängel im Rechnungswesen wurden weitgehend behoben und die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung eingehalten. Nicht umgesetzt wurde die Forderung des LRH, im Anlagevermögen Gebäude und Betriebs- und Geschäftsausstattung getrennt darzustellen.

Die finanzielle Lage des ASKÖ war auch zum Bilanzstichtag 2013 angespannt und die Finanzierungsstruktur problematisch.

Im Zusammenhang mit den Förderungen des Landes an den ASKÖ stellte der LRH bei der Nachprüfung folgendes fest:

Die im Jahr 2012 vom Sportstättenausschuss beschlossenen neuen Richtlinien für die Sportstättenförderung sollten noch dezidiert die Abwicklung bei Leasingfinanzierungen von Sportstätten regeln. Das Amt der Landesregierung teilte in seiner Gegenäußerung mit, bis zum Frühjahr 2015 werde das Landessportbüro ergänzende Richtlinien erarbeiten, in denen auch die Abwicklung einer Sportstättenförderung mit einer Leasingfinanzierung geregelt werde.

Der Finanzüberwachungsausschuss unter dem Vorsitz von LAbg. Ing. Mag. Roland Meisl (SPÖ) nahm den Bericht am 25. Februar 2015 einstimmig zur Kenntnis. Der Salzburger Landtag hat den Bericht am 18. März 2015 einstimmig zum Beschluss erhoben.

1.2. Prüfung gemäß dem Salzburger Parteienförderungsgesetz über das Rechnungsjahr 2013

Der Bericht wurde am 8. April 2015 dem Landtag übergeben.

Der LRH hat festgestellt, dass die gemäß Salzburger Parteienförderungsgesetz einzuhaltenden Vorschriften über Spenden und Inserate eingehalten wurden.

Der Finanzüberwachungsausschuss unter dem Vorsitz von LAbg. Ing. Mag. Roland Meisl (SPÖ) nahm den Bericht am 20. Mai 2015 einstimmig zur Kenntnis. Der Salzburger Landtag hat den Bericht am 3. Juni 2015 einstimmig zum Beschluss erhoben.

1.3. Nachprüfung „Personal in den SALK“

Der Bericht wurde am 8. April 2015 dem Landtag übergeben.

Der Landesrechnungshof (LRH) prüfte in den Jahren 2008 und 2012 das „Personal in den SALK“. Die Nachprüfung zu obigen Berichten ergab Folgendes:

Die Salzburger Landesregierung (LReg) hat nun in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer (GF) der SALK Sanktionsmöglichkeiten für den Fall vorgesehen, dass dieser eine Weisung der LReg nicht befolgt. Ihrem gesetzlichen Auftrag, solche Sanktionsmöglichkeiten mit der Betriebsgesellschaft zu vereinbaren, ist die LReg weiterhin nicht nachgekommen.

Der Anregung, durch klare Regelungen einander widersprechende Weisungen an den GF der SALK zu verhindern, kam die LReg nach, indem sie zwei Geschäftsbereiche in einem Ressort zusammenfasste.

Der LRH kritisiert, dass die SALK ihre Anstaltsordnungen seit dem Jahr 2008 nicht an den aktuellen Organisationsstand angepasst haben.

Der LRH empfiehlt dem Land Salzburg, das Gehaltssystems-Neu in den SALK so zu gestalten, dass die Zahl der Sonderverträge deutlich verringert werden kann.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, das neue „Sondergebühren-Zielvereinbarungsmodell“ Ende des Jahres 2015 zu evaluieren sowie Kosten und Nutzen für die SALK transparent darzustellen.

Die SALK konnten Zahl und Ausmaß der Dienstzeit-Überschreitungen der Ärzte und des Pflegepersonals in fast allen Einrichtungen deutlich senken. In der Landesklinik (LK) St. Veit sind jedoch noch Maßnahmen zu treffen, um die gesetzlichen Vorgaben der Dienstzeit des Pflegepersonals einzuhalten.

Der Finanzüberwachungsausschuss unter dem Vorsitz von LAbg. Ing. Mag. Roland Meisl (SPÖ) nahm den Bericht am 20. Mai 2015 einstimmig zur Kenntnis. Der Salzburger Landtag hat den Bericht am 3. Juni 2015 einstimmig zum Beschluss erhoben.

1.4. Prüfung „Rechnungsabschluss 2014 des Landes Salzburg“

Der Bericht wurde am 15. Juni 2015 dem Landtag übergeben.

Der LRH prüfte den Rechnungsabschluss des Landes für das Rechnungsjahr 2014. Die Prüfung bezog sich vor allem auf die Haushaltsrechnung, den Kassenabschluss und die geforderten Nachweise. Die Haushalts- und Finanzsituation des Landes Salzburg wurde analysiert.

Die Leiterin der Landesbuchhaltung sowie die Leiter der Bezirksbuchhaltungen haben schriftliche Vollständigkeitserklärungen bezüglich der Geldbestände (Bargeld und Bankguthaben) abgegeben.

Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen sowie des außerordentlichen Haushalts betrugen insgesamt rund 2,7 Mrd. Euro und lagen um 81 Mio. Euro über dem Voranschlag; im Vorjahr lag das Haushaltsvolumen bei rund 4,5 Mrd. Euro. Die Einnahmen und Ausgaben aus dem Finanzmanagement verminderten sich im Vergleich zum Vorjahr wesentlich und der Abbau des Finanzportfolios ist weitgehend abgeschlossen.

Der Schuldenstand des Landes erhöhte sich von rund 2.202 Mio. Euro zum 31. Dezember 2013 auf rund 2.209 Mio. Euro zum 31. Dezember 2014. Die Zinsen für diese Schulden betrugen rund 58 Mio. Euro. Im Jahr 2014 wurden Darlehen in Höhe von 50 Mio. Euro aufgenommen und in Höhe von 43,5 Mio. Euro getilgt.

Die im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Haftungen betragen zum 31. Dezember 2014 rund 1,85 Mrd. Euro. Die Summe der nach Risikoklassen gewichteten Haftungen liegt bei rund 312 Mio. Euro, das entspricht einem Ausnutzungsgrad von 58,9 % der gemäß Finanzrahmengesetz zulässigen Haftungsobergrenze.

Mit den Änderungen im Kassenabschluss – einheitlicher Stichtag, keine Ist-Buchungen im Auslaufzeitraum sowie Einbeziehung der Geldbestände der Bezirkshauptmannschaften und Betriebe – wurden die Forderungen des LRH aus dem letztjährigen Prüfbericht erfüllt. Damit wurde auch die Aussagekraft des Kassenabschlusses und der Vermögensrechnung verbessert.

Der LRH stellte fest, dass der ursprünglich vorgelegte Kassenabschluss 2014 nicht vollständig war. Die Landesbuchhaltung korrigierte den Kassenabschluss um den irrtümlich nicht erfassten Geldbestand. Der LRH fordert systemische Kontrollmechanismen einzuführen, um die Vollständigkeit des Kassenabschlusses zu gewährleisten.

Der LRH weist darauf hin, dass eine zwangsweise Bedeckung der Rücklagen mit liquiden Mitteln abgeschafft wurde. Der unmittelbare Zugriff auf die erforderlichen Mittel für die durch Rücklagen bedeckten Projekte ist daher nicht mehr möglich.

Der LRH wiederholt seine Empfehlung, im Zuge der Umstellung auf ein neues Buchhaltungssystem eine Buchhaltungsordnung einschließlich Kassenvorschriften als wesentlichen Teil eines IKS auszuarbeiten. Der LRH geht davon aus, dass die im Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz vorgesehenen Verordnungsermächtigungen zeitnahe genutzt werden. Auch regt der LRH an, allgemeine Buchungsanweisungen im Sinne konkreter Vorgaben für nicht routinemäßige bzw. sensible Geschäftsfälle zeitnahe zu erstellen.

Im Zuge der weiteren Aufarbeitung der Finanzcausa wurde das Konto Finanzmanagement aufgelöst. Sämtliche in den Jahren 2012, 2013 und 2014 auf dem Konto Finanzmanagement durchgeführten Buchungen wurden auf ein Kapitalkonto umgebucht. Dadurch verminderte sich das Kapital um rund 704 Mio. Euro. Der Betrag hat zwei wesentliche Ursprünge. Ein großer Teil ist das Ergebnis aus den Finanzgeschäften der Salzburger Finanzcausa. Ein weiterer großer Teil resultiert aus Beträgen, die aus fehlerhaft ausgesteuerten Konten und Buchhaltungsfehlern stammen. Der LRH hält fest, dass die tatsächliche Höhe eines materiellen Verlustes auf Basis des vorliegenden Rechenwerkes nicht festgestellt werden kann. Der LRH geht davon aus, dass derartige Buchungspraktiken (Finanzmanagementkonto als unkontrolliertes Hilfsmittel) zukünftig nicht mehr vorkommen.

Der LRH stellte eine verbesserte Aussagekraft der Vermögensrechnung gegenüber den Darstellungen in der Vergangenheit fest. Eine vollständige Bilanz im Sinne des Unternehmensgesetzbuches ist derzeit nicht gegeben.

Der LRH fordert, dass die Landesbuchhaltung einen konsolidierten Rechnungsabschluss erstellt, der auch die rechtlich selbstständigen, jedoch vom Land Salzburg beherrschten Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit umfasst. Die künftige Definition umfassenderer Konsolidierungskreise bleibt davon unberührt (z.B. Einbeziehung von verbundenen Unternehmen).

Der LRH empfiehlt, im Nachweis anzugeben, welche Derivate auch in der Vermögensrechnung erfasst sind. Bezüglich des Sicherungszusammenhanges wird darauf hingewiesen, dass ein Ausfall des Sicherungsgebers erhebliche materielle Verluste für das Land Salzburg bringen kann. Die Risikoeinschätzung der Fa. Ithuba wird vom LRH nicht geteilt.

Der LRH kritisiert, dass die Landesregierung Buchungen in Höhe von 24,3 Mio. Euro im Zusammenhang mit der Investitionsrücklage durchführte ohne den Landtag damit zu befassen.

Der LRH fordert eine lückenlose Erfassung sämtlicher nicht fälliger Verwaltungsschulden. Dazu sind eine genaue Definition des Begriffes und eine entsprechende Information der anweisenden Stellen sowie eine Abstimmung zwischen den Dienststellen des Landes und der Buchhaltung erforderlich.

Der LRH weist darauf hin, dass das Ausmaß der möglichen Nachschussverpflichtung bei der Messezentrum Salzburg GmbH auf Grund der unvorhersehbaren Kursentwicklung des CHF nicht bestimmbar ist.

Der LRH weist darauf hin, dass die Rechtsfrage über den Bestand der Haftung als Gewährträger nach dem Pfandbriefstellengesetz noch nicht abschließend rechtskräftig geklärt ist.

Der LRH fordert, dass zusätzlich zur ausgenutzten Haftung auch der Betrag des vom Landtag genehmigten Haftungsrahmens ausgewiesen wird (z.B. Haftung Messezentrum Salzburg GmbH). Der LRH weist darauf hin, dass es widersprüchlich ist, wenn die Gesamtsumme der Haftungen begrenzt ist, jedoch gleichzeitig unbegrenzte Haftungen existieren bzw. abgeschlossen werden.

Weiters hält der LRH fest, dass die Haftungen, die zugunsten des Landeswohnbau-fonds (LWBF) ausgesprochen wurden, nur gegenüber Dritten wirksam sind. Die im Haftungsnachweis ausgewiesenen Haftungen in Höhe von 918,5 Mio. Euro betreffen zur Gänze Verbindlichkeiten des LWBF gegenüber dem Land Salzburg. Somit stellt sich das Land Salzburg unnötig schlechter dar, als es tatsächlich ist.

Der LRH kritisiert, dass im Nachweis der gegebenen Darlehen Erläuterungen fehlen, welche Darlehen nicht getilgt, sondern abgeschrieben wurden. Der LRH fordert eine einheitliche Vorgangsweise bei der Ausbuchung von gegebenen Darlehen.

Der Finanzüberwachungsausschuss unter dem Vorsitz von LAbg. Ing. Mag. Roland Meisl (SPÖ) nahm den Bericht am 24. Juni 2015 einstimmig zur Kenntnis. Der Salzburger Landtag hat den Bericht am 8. Juli 2015 einstimmig zum Beschluss erhoben.

1.5. Prüfung der Marktgemeinde Rauris

Der Bericht „Marktgemeinde Rauris“ wurde dem Bürgermeister am 6. August 2015 zugesandt und gleichzeitig dem Landtag zur Kenntnis gebracht.

Der LRH prüfte die formale Führung sowie die Gebarung der Marktgemeinde Rauris auf Grund der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Zusätzlich wurden die betrieblichen Einheiten sowie die Beteiligung an der Rauris Entwicklungs GmbH, der Marktgemeinde Rauris Immobilien KG und der ARGE Therme Unterpinzgau GmbH einer Überprüfung unterzogen, ob eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Führung gewährleistet ist. Weiters erfolgte auch eine Einschau in die Abwicklung von Bauvorhaben und deren Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt in den Jahren 2011 bis 2013.

Die Analyse der Haushaltsdaten zeigte, dass die Marktgemeinde Rauris über Jahre hinweg hohe Steuerrückstände ausweist. Im gesamten Prüfzeitraum erhielt die Marktgemeinde Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds (GAF) zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes. Die vom GAF erhaltenen Mittel wurden nicht zur Reduktion der Schulden eingesetzt, sondern wurden damit neue Investitionen über Pflichtaufgaben hinaus getätigt.

Die formalen Erfordernisse nach den Vorgaben der Salzburger Gemeindeordnung wurden größtenteils eingehalten. Von der Gemeinde ist verstärkt ein Augenmerk darauf zu legen, dass das Mindestmaß an Sitzungen der Gemeindevertretung als auch jener der Ausschüsse den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Weiters sind die Niederschriften der Sitzungen der Gemeindevorsteherung in der nächstfolgenden Sitzung zur Richtigstellung bzw. Anerkennung vorzulegen und eine Protokollberichtigung hat nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen. Zu beachten ist, dass Auftragsvergaben in den jeweils gesetzlich dafür zuständigen Gremien zu beschließen sind und ein Beschluss im Umlaufwege nur von den Mitgliedern der Gemeindevorsteherung möglich ist.

In der Marktgemeinde Rauris erfüllen sowohl der Tourismusverband, der Verschönerungsverein als auch die Rauris Entwicklungs GmbH touristische Aufgaben und erhalten dafür Subventionen von der Marktgemeinde. Der LRH empfiehlt, sämtliche Leistungen, die in diesem Zusammenhang stehen, organisatorisch einer Einheit zu übertragen. Die

„Kreuz- und Quersubventionen“ der Marktgemeinde an Unternehmen sowie Vereine stellt keine einheitliche transparente, strukturierte und zweckmäßige Aufgabenbewältigung dar. Es sind daher sparsame und effiziente Strukturen zu schaffen.

Im Bereich der Abwicklung der Bauvorhaben wurde das Bundesvergabegesetz missachtet. Dies betraf sowohl formale Fehler als auch Verstöße gegen die Grundsätze des freien und lautereren Wettbewerbes. Die Wahl von intransparenten Vergabeverfahren, fehlende Unterlagen oder Vergleichsmöglichkeiten sowie die Konzentration von Informationen und Entscheidungsbefugnissen auf wenige Personen widersprechen klar den Grundsätzen zur Vermeidung von Korruption und Missbrauch.

Der LRH findet es bemerkenswert, dass der Marktgemeinde Rauris Bauvorhaben mit bis zu 99 % gefördert wurden.

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz sollten Subventionen nur auf Grund schriftlicher Anträge möglich sein; zusätzlich sind die Subventionsempfänger aufzufordern, einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung zu erbringen.

Die Tarife für die Abfallentsorgung sind gemäß des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes so zu kalkulieren, dass dadurch ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht wird. Kommt es zu Überschüssen, sind diese zur Vorsorge für künftige Investitionen einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen und nicht im Haushalt zu belassen.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung sind von der Marktgemeinde Rauris Maßnahmen zu ergreifen, um ein annähernd ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen. Im „Seniorenwohnheim“ sowie im „Kindergarten“ ist eine Evaluierung der Ausgabenstruktur vorzunehmen, um eine nachhaltige Senkung der Abgänge zu erreichen.

Solange die Marktgemeinde Rauris nicht aus eigener Kraft in der Lage ist, ihren Haushalt zu bestreiten, hat sie sich umso mehr auf die Pflichtaufgaben zu konzentrieren, um die finanzielle Situation zu stabilisieren.

Berichte des LRH zu Überprüfungen von Gemeinden sind gemäß § 10 Abs. 2 Landesrechnungshofgesetz 1993 dem Bürgermeister der Gemeinde zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Gleichzeitig sind diese Berichte dem Landtag zur Kenntnis zu bringen und vom Landesrechnungshof gemäß § 10 Abs. 9 Landesrechnungshofgesetz 1993 zu veröffentlichen.

1.6. Prüfung „Kunstförderung 2012 bis 2014“

Der Bericht wurde am 8. September 2015 dem Landtag übergeben.

Im Jahr 2014 förderte das Land die Kunst mit rund 15,5 Mio. Euro. Davon erhielten Landestheater, Mozarteumorchester und Keltenmuseum 9,8 Mio. Euro. Die restlichen 5,7 Mio. Euro flossen als Ermessensausgaben an andere Kunstschaaffende, unter ihnen das Schauspielhaus, die Szene Salzburg, die ARGEkultur, das Toihaus und das Rockhaus.

Die vom LRH geprüften Ermessensförderungen wurden ordnungsgemäß abgewickelt. Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel wird durch eine eigene Sachbearbeiterin geprüft, was ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet. Das interne Kontrollsystem deckt das Risiko der Ermessensförderungen angemessen ab.

Der Finanzüberwachungsausschuss unter dem Vorsitz von LAbg. Ing. Mag. Roland Meisl (SPÖ) nahm den Bericht am 18. November 2015 einstimmig zur Kenntnis. Salzburger Landtag hat den Bericht am 16. Dezember 2015 einstimmig zum Beschluss erhoben.

1.7. Prüfung „Übernahme und Betrieb der Pinzgauer Lokalbahn“

Der Bericht wurde am 20. September 2015 dem Landtag übergeben.

Der LRH prüfte im Jahr 2015 den Erwerb und den Betrieb der Pinzgauer Lokal Bahn (in weiterer Folge PLB) ab dem Jahr 2005. Im Zeitraum der Jahre 2005 bis 2013 wurden insgesamt 28 Verträge und neun Fördervereinbarungen errichtet.

Das Amt der Salzburger Landesregierung zog im Entscheidungsprozess verschiedene Berater bei. Für den LRH waren die dabei angebotenen Konzepte nur teilweise nachvollziehbar.

Der LRH stellt fest, dass die mit dem Erwerb, Betrieb und den Investitionen in die Infrastruktur in den Jahren 2006 bis 2014 verbundenen Ausgaben bei rd. 63,5 Mio. Euro lagen. Wie die Kostenprognosen im Jahr 2002 und die bereits bei Betriebsaufnahme im Jahr 2008 deutlich korrigierten Kosten in den Businessplänen zeigten, verursachte die PLB für das Land Salzburg höhere Ausgaben als prognostiziert. Es ist daher bei zukünftigen Entscheidungen über betraglich große Investitionen eine Vergleichsrechnung angemessener Alternativen zwischen den öffentlichen Transportsystemen anzustellen.

Die seit 1. Juli 2008 vom Land Salzburg an die SLB übertragene Betriebsführung der PLB schloss auch die Rechnungslegung für Infrastruktur-, Betriebs- und Verkehrsdienstleistungen mit ein. Der LRH stellt fest, dass die Salzburg AG, die vom Land Salzburg gewidmeten Finanzmittel für die PLB dem Zweck gemäß einsetzte und den Nachweis über die Verwendung darlegte.

In Anbetracht der Zuschüsse zur PLB, dem weiteren laufenden Investitionsbedarf und deren Bedeutung für die Bevölkerung im Oberpinzgau erscheint eine entsprechende Kontrolle und Steuerung durch das Amt der Salzburger Landesregierung jedenfalls notwendig. Der LRH empfiehlt daher, das fehlende Fachwissen im Bereich des Eisenbahnwesens aufzubauen oder zuzukaufen.

Der Finanzüberwachungsausschuss unter dem Vorsitz von LAbg. Ing. Mag. Roland Meisl (SPÖ) nahm den Bericht am 18. November 2015 einstimmig zur Kenntnis. Der Salzburger Landtag hat den Bericht am 16. Dezember 2015 einstimmig zum Beschluss erhoben.

1.8. Sonderprüfung „Konversion für geförderte Mietwohnungen“

Der Bericht wurde am 20. September 2015 dem Landtag übergeben.

Der Landtagsklub Team Stronach beauftragte den Landesrechnungshof (LRH) mit einer Sonderprüfung gemäß § 8 Abs. 2 Salzburger Landesrechnungshofgesetz. Zu prüfen war „Der Forderungsverzicht im Zuge der Konversion, welche dem Salzburger Landeswohnbaufonds (LWBF) langfristig Einnahmen in der Höhe von 343 Mio. Euro entzogen hat, sowie die Mittelverwendung bei den Gemeinnützigen Bauvereinigungen (GBV) und Gesellschaften und die Auswirkungen auf die Mieten der geförderten Mietwohnungen aller Gemeinnützigen Bauträger. Weiters sollte geprüft werden, ob zur Finanzierung der Konversion riskante Finanzspekulationen mit dem Fonds eingegangen worden sind.

Im Rahmen der begünstigten Konversion gewährte das Land den GBV Nachlässe bei der vorzeitigen Rückzahlung von aushaftenden Förderdarlehen und rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen (AZ). Die GBV finanzierten die Rückzahlung durch Bankdarlehen, Eigenmittel oder neue Darlehen des LWBF. Durch die Konversion sollte eine nachhaltige Senkung der durch die Finanzierung der geförderten Bauvorhaben bedingten Mietkosten erreicht werden.

Der LRH kam bei seiner Prüfung zu folgenden Feststellungen und Kritikpunkten:

Vor Beschlussfassung der Konversionsverordnung wurden keine Berechnungen durchgeführt, welche finanziellen Auswirkungen aus der Konversion für das Land Salzburg entstehen werden. Es wurde zwar ein Ziel der Konversion definiert, die Auswirkung der Zielerreichung auf den Landeshaushalt wurde jedoch nicht analysiert.

Ob sich beim Vergleich zwischen Barwert der Forderung des Landes und Rückfluss über alle Konversionsfälle hinweg für das Land Salzburg in Summe ein Vorteil oder Nachteil ergibt, konnte nicht festgestellt werden. Die Abteilung 10 hat vorweg keine Barwertberechnung durchgeführt. Die in einzelnen Fällen berechneten Barwerte ergaben keinen einheitlichen Trend. Alte Förderfälle mit bereits hohem Bestand an ausbezahlten AZ brachten dem Land tendenziell einen Nachteil, neuere Förderfälle mit

geringem Bestand an ausbezahlten AZ einen Vorteil. Die im Zuge der Konversion neu vergebenen Fondsdarlehen mit einem Zinssatz von zwei Prozent waren zum Zeitpunkt der Auszahlung von Nachteil für den LWBF bzw. das Land.

Auf Grund der (nicht forensischen) Erhebungen kann der Verdacht nicht erhärtet werden, dass für die Finanzierung der Konversion im Jahr 2009 unverantwortlich riskante Finanzspekulationen mit dem Fonds eingegangen worden sind. Auch die Durchführung der Konversion ergibt keinen Hinweis auf die Verwendung von abgeleiteten (derivativen) Finanzinstrumenten. Die Haftung des Landes zugunsten der GBV für die im Zuge der Konversion aufgenommenen Darlehen von Fremdfinanziers wird hierbei nicht als abgeleitetes Finanzinstrument betrachtet. Die Überprüfung der Aussage in der Ergänzung zum Prüfungsauftrag über die „Einzeltätertheorie“ ist Gegenstand der Untersuchung der zuständigen Behörden und Gerichte.

Das bei der Konversion amtsintern angewendete Vier-Augen-Prinzip war nicht durchgehend dokumentiert. Weiters sieht es der LRH als unvereinbar, dass der für die Abwicklung der Konversion zuständige Referatsleiter auch die Aufsicht über die GBV wahrzunehmen hatte.

Die Übernahme des Zinsänderungsrisikos in den Konversionszusicherungen kann zu einer nachhaltigen finanziellen Mehrbelastung für das Land führen und steht daher im Widerspruch zur Konversionsverordnung. Auch wurden die in diesem Zusammenhang ausgezahlten Zuschüsse in den Rechnungsabschlüssen des Landes nicht gesondert erfasst.

Von der Konversion waren 908 Bauvorhaben betroffen, davon wählte der LRH für seine stichprobenweise Prüfung 92 Objekte aus. Bei den ausgewählten Objekten konnte der LRH die Mietreduktionen anhand der von den GBV und der Abteilung 10 des Amtes der Landesregierung zur Verfügung gestellten Daten mit wenigen Ausnahmen nachvollziehen. Die Mieten wurden – soweit nachvollziehbar - den Vorgaben des Landes entsprechend vermindert.

Für den Großteil der Mieter war es nicht möglich, die von der Landesregierung zugesagten Mietreduktionen selbst nachzuvollziehen. Dies hing auch mit der unterschiedlichen Qualität der Informationen durch die GBV an die Mieter zusammen.

Der Finanzüberwachungsausschuss unter dem Vorsitz von LAbg. Ing. Mag. Roland Meisl (SPÖ) debattierte über den Bericht am 18. November 2015.

Der Finanzüberwachungsausschuss nahm einen Entschließungsantrag an, bei dem der LRH ersucht wurde, prioritär eine Stellungnahme bis 10. Dezember 2015 und einen Nachtragsbericht innerhalb eines halben Jahres zum vorliegenden Bericht zu erstellen, in dem die Verwendung bzw. der Verbleib der Mittel für die Konversion vertieft geprüft wird, um festzustellen, ob diese Mittel auch zur Gänze für ihre Funktion der Mietreduktion eingesetzt wurden.

Die Stellungnahme wurde fristgerecht dem Landtag übermittelt.

Insgesamt war kein unmittelbarer linearer Zusammenhang zwischen Höhe des Nachlasses und Höhe der fiktiven Mietersparnis (weder pro Jahr noch insgesamt über die gesamte Laufzeit) festzustellen.

Die Annahme, dass die im gesamten durchschnittlich über alle ermittelten Konversionsfälle im ersten Jahr erzielte Mietersparnis von 0,40 Euro je Quadratmeter linear auf alle anderen Jahre und individuellen Konversionsfälle anzuwenden ist, stellte sich als nicht universell anwendbar heraus. Hochrechnungen auf die gesamte Wirkung der Konversion (über alle Förderfälle über die gesamte Laufzeit), die auf dieser Annahme aufgebaut wurden, waren daher leider nicht zulässig.

Die Verwendung und der Verbleib der Mittel im Detail für jeden Förderungsfall und für jedes Jahr der Anwendung kann nur mittels Durchrechnen jedes einzelnen Falles analysiert werden. Pauschalaussagen, die auf einigen wenigen Durchschnittswerten aufbauen, können zu wesentlichen Fehlbeurteilungen führen.

Bei der Bearbeitung der Fälle für den Nachtragsbericht wurde festgestellt, dass die Bearbeitung jedes einzelnen Falles wesentlich längere Zeit in Anspruch nimmt als geplant. Der LRH wird den Landtag bzw. den Finanzüberwachungsausschuss bezüglich der weiteren Vorgangsweise kontaktieren.

2. Auftritt nach Außen

Die Berichte des LRH werden nach Fertigstellung dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Salzburger Landtages übergeben.

Am Tag, an dem die Meldung des Landespressebüros veröffentlicht wird, erfolgt die Freischaltung des Berichtes auf der Homepage des LRH. Gleichzeitig werden Exemplare des Berichtes an die Landtagsabgeordneten bzw. an die Mitglieder der Landesregierung und an die geprüften Organisationseinheiten versandt.

Die Homepage des LRH ist durchgängig barrierefrei gestaltet. Auf der Homepage des LRH sind alle Berichte ab dem Jahr 2005 unter www.salzburg.gv.at/lt-rechnungshof.htm abrufbar. Ältere Berichte können über das Sekretariat des LRH beschafft werden. Dazu wurde ergänzend die neue Domain www.lrh-salzburg.at geschaffen, um dem Anspruch der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Landesrechnungshofes auch im Bereich der neuen Medien Rechnung zu tragen. Die neue Domain verweist direkt auf die klassische Homepage des Landesrechnungshofes.

Die Berichte des LRH sind auch in der Datenbank der Kontrollämter Österreichs unter <http://www.staedtebund.gv.at/ausschuesse/kontrollamtsangelegenheiten/aktuelles.html> erfasst.

Erneuert wurde auch das Logo des Landesrechnungshofes im Zuge der Erneuerung des Logos des Landes Salzburg. Dem Logo des Landes Salzburg wurde ergänzend der Schriftzug LRH mit einem roten, vertikalen Balken im R hinzugefügt. Der rote und weiße Teil spiegelt die Landesfarben Salzburgs wieder. Unter der Abkürzung LRH findet sich der Schriftzug Landesrechnungshof in der neuen Standardschriftart des Landes Salzburg.



Als Folge der Erneuerung wurden auch die Drucksorten erneuert. Dabei wurde jedoch darauf Bedacht genommen, dass Drucksorten mit dem alten Logo noch aufgebraucht werden.

Die bisherigen Farben blau und gelb auf dem Umschlag der Berichte des Landesrechnungshofes werden durch die Farben rot und weiß im Sinne der Landesfarben ersetzt.

Derzeit in Umsetzung ist die Erneuerung des Layouts der Berichte sowie der Power-Point Präsentationsvorlagen.

3. Ausgabenüberschreitungen

Wenn Ausgaben den Landesvoranschlag um mehr als 73.000 Euro überschreiten und sie nicht bereits vom Landtag genehmigt sind, hat die Landesregierung dies - außer bei Gefahr in Verzug - gemäß § 6 Abs. 2 Salzburger LRH-Gesetz dem LRH vor deren Vollzug bekannt zu geben. Der LRH hat allfällige Bedenken gegen solche Ausgaben der Landesregierung und dem Landtag binnen einer Woche mitzuteilen. Dieser Verpflichtung kam die Landesregierung im Berichtsjahr nach.

In einzelnen Fällen hat der Landesrechnungshof entweder begründet, warum keine Bedenken bestehen oder hat Bedenken geäußert, die jedoch durch entsprechendes Handeln der Budgetverantwortlichen ausgeräumt werden können.

4. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Im Jahr 2015 wurde das Landesrechnungshof-Gesetz nicht geändert.

Im Folgenden werden gesetzliche Regelungen dargestellt, die Auswirkung auf die Prüftätigkeit bzw. Aufgaben des LRH haben:

4.1. Salzburger Parteienförderungsgesetz

Das im Oktober 2012 novellierte Salzburger Parteienförderungsgesetz verpflichtet die Landtagsparteien, dem LRH bestimmte Unterlagen (Spendenlisten, Rechenschaftsberichte) zu übermitteln. Der LRH hat die im Gesetz vorgesehenen Prüfungshandlungen durchzuführen, dazu zählen die Prüfung der Spendenliste auf Vollständigkeit und die Einhaltung des Inseratenverbotes. Zudem hat der LRH die Spendenlisten und die Rechenschaftsberichte über seine Homepage im Internet zu veröffentlichen.

Der Bericht über die Prüfung gemäß dem Salzburger Parteienförderungsgesetz für das Rechenschaftsjahr 2013 war im Jänner 2015 abgeschlossen.

Der Landesrechnungshof hat der Landtagspräsidentin die fristgerechte oder verspätete Übermittlung der Spendenliste oder die Nichtübermittlung einer solchen mitzuteilen. Dieser Verpflichtung kam der Landesrechnungshof für das Jahr 2014 mit Schreiben vom 5. November 2015 nach.

Im Zuge der Diskussion über den Prüfungsbericht wurde durch den Landtag ein Änderungsbedarf festgestellt. Die für den LRH wesentliche Passage war, dass die Prüfungspflicht bezüglich Spendenliste und Inseratenverbot durch ein Prüfungsrecht des LRH ersetzt wurde. Das Gesetz trat mit 1. August 2015 in Kraft.

4.2. Risikoaverse Finanzgebarung

Im April 2013 beschloss der Salzburger Landtag das Salzburger Finanzgebarungsgesetz. Dieses Gesetz dient der Sicherstellung einer risikoaversen Ausrichtung der Finanzgebarung von bestimmten Rechtsträgern. Jeder dieser Rechtsträger hat einmal jährlich bis 31. Mai einen in diesem Gesetz definierten Bericht über die Finanzgebarung zu erstellen. Dieser Bericht ist an eine auf Grund einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG einzurichtende Kontrollgruppe zu übermitteln und dem Landtag bekannt zu geben. Nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Berichte wurden durch eine Verordnung der Landesregierung im Mai 2015 geregelt.

Die Ergänzung der Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung um die Richtlinien für das Risikomanagement für bestimmte Risikoarten ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Tätigkeitsberichtes noch ausständig.

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass solange die angesprochene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nicht in Kraft getreten ist, für die Berichte des Landes der Landesrechnungshof an die Stelle der Kontrollgruppe tritt. Die Kontrollgruppe hätte gemäß der Regierungsvorlage zur 15a-Vereinbarung und den diesbezüglichen Erläuterungen beratende Funktion und die Aufgabe, dem Österreichischen Koordinationskomitee zur berichten.

4.3. Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes

Gemäß § 5 Salzburger Landesrechnungshofgesetz hat der Direktor des LRH eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Die bestehende Geschäftsordnung des LRH war zu überarbeiten. Insbesondere waren folgende Themen zu berücksichtigen:

- Empfehlung des Rechnungshofes, Prüfungsgrundsätze und Prüfungsstandards einzuführen
- Dokumentation von Aufbau- und Ablauforganisation

- Darstellung der zu prüfenden Einheiten
- Redaktionelle Anpassungen der bisher gültigen Geschäftsordnung
- Aufnahme von Dokumenten, die die Prüfungstätigkeit des LRH beeinflussen.

Der LRH hat nunmehr die so genannten ISSAI, die internationalen Prüfungsgrundsätze der INTOSAI (internationale Organisation der obersten Rechnungskontrollbehörden) als internen Maßstab für die Prüfungstätigkeit übernommen. Die Umstellung des Prüfungsbetriebes und der Prüfungstätigkeit auf diese Grundsätze erfolgt Schritt für Schritt. Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen (Level 1) und der Geschäftsordnung (Level 2) wurden bzw. werden interne, detaillierte Arbeitsanweisungen (Level 3) für die einzelnen Schritte der Prüfung geschaffen. Diese Arbeitsanweisungen spiegeln den durch die Ablauforganisation festgelegten grundsätzlichen Prüfungsprozess bzw. die jeweiligen Teilprozesse wider.

Darüber hinaus hat der LRH ein Grundsatzpapier für den internen Gebrauch geschaffen, die die Ausrichtung des Salzburger Landesrechnungshofes festlegt. In modernen Managementansätzen sind Themen wie Vision, Positionierung, Leitbild, Ziel und Strategie unbedingt zu festzulegen. Dies hilft, die Arbeit effizient und effektiv zu gestalten.

Die Aufbauorganisation wurde bereits so dargestellt, dass die intern konzipierte Entwicklung des LRH für die nächsten Jahre bereits als Zielorganisation erkannt werden kann. Die Ablauforganisation wurde erstmals graphisch dargestellt und beschrieben. Konsequenterweise wird die Ablauforganisation auch in der Datenstruktur des LRH umgesetzt.

Die Geschäftsordnung wurde vielfach intern durchgearbeitet und mit wesentlichen Personen diskutiert. Um den Erfordernissen eines modernen Prüfungs- und Kontrollbetriebes gerecht zu werden, wurde auch festgelegt, dass diese Geschäftsordnung jährlich auf ihre technische und rechtliche Aktualität zu überprüfen ist.

5. Kooperation mit anderen öffentlichen Kontrolleinrichtungen

Die Prüftätigkeit des Salzburger LRH ist nach Möglichkeit mit jener des Rechnungshofes (RH) abzustimmen. Konkret wurde dem RH das Prüfungsprogramm für das Folgejahr entsprechend den geltenden Normen und Vereinbarungen übermittelt, um eine Überschneidung von Prüfthemen frühzeitig zu vermeiden. Darauf aufbauend erfolgten zusätzliche Abstimmungsgespräche. Auch wurden persönliche Kontakte zu den Prüfungsteams des RH gepflegt, die regelmäßig, meist zu Beginn und fallweise zusätzlich zum Abschluss ihrer Prüfungsaufenthalte, in Salzburg stattfanden.

Der Kontakt mit den Landesrechnungshöfen der anderen Bundesländer bzw. dem Stadtrechnungshof Wien wird formell wie auch informell gepflegt. Formell gab es im Berichtsjahr zwei Treffen der Direktorinnen und Direktoren der Österreichischen Landesrechnungshöfe:

- Treffen am 10. Juni 2015, Linz

An dieser vom Landesrechnungshof Oberösterreich organisierten Tagung nahmen neben den Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe auch Vertreter des Rechnungshofs teil.

Themenschwerpunkte der Tagung waren die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuge des Lehrganges für akademisch geprüfte Rechnungshofprüfer am BFI Wien, die strategische Ausrichtung der Landesrechnungshöfe in möglichen gemeinsamen Aktivitätsbereichen wie zum Beispiel Darstellung der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen der einzelnen Landesrechnungshöfe, wechselseitige Information über veröffentlichte Prüfungsberichte, Überlegungen zu gemeinsam durchzuführende Prüfungen. Die Definition der Funktion der Sprecherin bzw. des Sprechers der Landesrechnungshöfe war ebenfalls Gegenstand der Diskussionen.

- Treffen am 12. und 13. Oktober 2015, Innsbruck

Diese Tagung unter der Leitung des Vorsitzenden der Landesrechnungshof-Direktoren- und Direktorinnenkonferenz und des Direktors des Tiroler Landesrechnungshofs befasste sich mit aktuellen Entwicklungen der öffentlichen Finanzkontrolle, insbe-

sondere mit der Zusammenarbeit von Kontrollbehörden auf Ebene der EU, der einzelnen Mitgliedsstaaten und der regionalen Kontrollbehörden.

Weitere wesentliche Arbeitsinhalte waren die Diskussion um die geplante EURORAI Deklaration zur Unabhängigkeit und zu den Grundsätzen und Richtlinien Regionaler Kontrollbehörden sowie die Abstimmung der Prüfungsplanung zwischen den Landesrechnungshöfen und dem Rechnungshof. Zudem wurde der von der zuständigen Arbeitsgruppe erstellte Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen beschlossen.

Der LRH ist seit 2007 Mitglied der EURORAI (Europäische Organisation der regionalen Finanzkontrolle).

Aufgrund der Übergangsphase in der Führung des LRH wurden die Veranstaltungen der EURORAI im Jahr 2015 leider nicht besucht. Die Veranstaltungen der EURORAI im Jahr 2016 (im April in St. Pölten und im Oktober in Nantes) wurden jedoch in die Planung des LRH aufgenommen.

Die Prüfer des LRH arbeiten auch in bundesländerübergreifenden Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themenkreisen mit, in denen Wissensaustausch und fachliche Vernetzung erfolgen. Arbeitsgruppen gibt es zu den Themen „Förderungswesen“, „Gesundheit und Soziales“ sowie „Öffentliches Haushaltswesen-Prüfung Rechnungsabschluss“.

Mit dem **Kontrollamt der Stadt Salzburg** wird das jeweilige Prüfungsprogramm abgestimmt. Erkenntnisse aus Prüfungen, Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen werden ausgetauscht.

6. Personalangelegenheiten

Im Berichtszeitraum wurde der LRH interimistisch durch die stellvertretende Direktorin des Landesrechnungshofes, Frau Mag. Irene Brandauer-Typplt in der Zeit vom 1. Jänner bis 28. Februar 2015 geleitet.

Mit Wirkung vom 1. März 2015 übernahm der durch den Landtag am 17. Dezember 2014 gewählte und am 20. Februar 2015 angelobte neue Direktor, Herr Mag. Ludwig F. Hillinger, die Leitung des Landesrechnungshofes.

6.1. Bedienstete

Der vom Landtag beschlossene Dienstpostenplan des Jahres 2015 veränderte sich gegenüber dem Jahr 2014 folgendermaßen:

Entwicklung Dienstpostenplan				
	Akademiker	Maturanten	Fachdienst	Gesamt
2014	8,0	2,0	1,5	11,5
Erhöhung	1,1	2,0	0,0	3,1
Verminderung	0,0	0,0	-0,6	-0,6
2015	9,1	4,0	0,9	14,0

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren beim LRH Mitarbeiter im Ausmaß von 8,85 VZÄ beschäftigt, damit wurde der Dienstpostenplan um 5,15 VZÄ unterschritten. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der besetzten Dienstposten im Detail:

Entwicklung besetzte Dienstposten				
	Akademiker	Maturanten	Fachdienst	Gesamt
31.12.2014	4,90	3,90	1,50	10,30
Zugänge	0,35	1,00	1,00	2,35
Abgänge	-2,00	-0,90	-0,90	-3,80
31.12.2015	3,25	4,00	1,60	8,85

Ursache für die deutliche Unterschreitung der genehmigten Dienstposten waren die für den Landesrechnungshof umfangreichen Personalveränderungen: Im Jahr 2015 wurden zwei Personen mit akademischer Ausbildung und eine Person im Fachdienst pensioniert. Ein Mitarbeiter mit Matura wechselte in eine andere Dienststelle. Ein Posten für eine Person mit akademischer Ausbildung war noch nicht nachbesetzt.

Im Herbst 2015 wurden Nachbesetzungen von Pensionierungen und Mitarbeitern, die in andere Dienststellen des Landes wechselten, durchgeführt. Diese wirken sich erst mit Jahresbeginn 2016 aus, der Mitarbeiterstand im März 2016 betrug 11 VZÄ.

Technische Prüfbereiche wurden von einem auf das Bauwesen spezialisierten Mitarbeiter abgedeckt.

Gemäß § 4 LRH-Gesetz sind die Planstellen „... nach Maßgabe der vorhandenen Bewerbungen und unter Bedachtnahme auf die fachliche Eignung der Bewerberinnen möglichst zur Hälfte mit weiblichen Bediensteten zu besetzen“. Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren 6 von insgesamt 10 Bediensteten Frauen. Bei den Bediensteten mit akademischer Ausbildung betrug der Frauenanteil 60 %.

Der Direktor des LRH wendete in dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen aus pragmatischen Überlegungen jene Normen an, die auch für Bedienstete des Amtes der Salzburger Landesregierung gelten. Die Personalabteilung des Amtes der Landesregierung besorgte im Namen und nach Weisungen des Direktors des LRH weiterhin die administrativen Personalangelegenheiten.

6.2. Weiterbildung

Der interne Informationsaustausch und die berufliche Fortbildung der Bediensteten sind für die Qualität der Arbeit des LRH von großer Bedeutung.

Die Grundausbildung der prüfenden Personen startet mit dem Lehrgang zur „Akademischen Rechnungshofprüferin“ bzw. zum „Akademischen Rechnungshofprüfer“. Dieser Lehrgang wird von den Landesrechnungshöfen in Zusammenarbeit mit der FH-Wien organisiert. Dieses insgesamt 10-wöchige Ausbildungsprogramm mit ent-

sprechend einschlägiger Abschlussarbeit orientiert sich maßgeblich an den täglichen Herausforderungen der Prüferarbeit. Im März 2016 begann ein Kurs, an dem drei Personen des LRH teilnehmen.

Der LRH nutzt die von der Salzburger Verwaltungsakademie angebotenen Weiterbildungsmöglichkeiten; ergänzend wurden die Angebote anderer Veranstalter wahrgenommen.

Insgesamt wurden 36 Fortbildungsveranstaltungen besucht. Die Bandbreite reicht von juristischen Tagungen über Seminare zum Haushaltswesen von Gemeinden oder Anwendung von Kontrollsystemen bis hin zur IT-Schulung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

7. Raum- und Sachausstattung

Die notwendigen räumlichen und sachlichen Erfordernisse sind dem LRH gemäß § 2 LRH-Gesetz von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

Das Raumkonzept, das das Amt der Salzburger Landesregierung im Laufe des Jahres 2015 umgesetzt hat, sah auch vor, die Räumlichkeiten, in denen der LRH untergebracht war, durch andere Dienststellen nutzen zu lassen. Nach mehreren, leider nicht zielführenden Varianten für andere Räumlichkeiten wurde es – insbesondere durch die Unterstützung von Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Hauslauer und Herrn Landesrat Dr. Josef Schwaiger – durch den Landesamtsdirektor Dr. Heinrich Christian Marckhgott ermöglicht, die Räume in der Nonnbergstiege 2 im August 2015 zu beziehen.

Die Räume in der Nonnbergstiege 2 umfassen neben den Büros für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch einen großen Besprechungsraum. Ein kleinerer Besprechungsraum wird für Teamarbeiten genützt. Beide Besprechungsräume erleichtern die Moderation und Diskussion von Prüfungsergebnissen und Berichten erheblich.

Aufgrund der vorhandenen und teilweise von den Räumen am Bahnhof mitgebrachten Büromöbel, konnten Neu- oder Ersatzinvestitionen vermieden werden.

Die weitere Sachausstattung, sei es mit IT-Infrastruktur oder Literatur oder anderer notwendiger Büroausstattung, ist dem aktuellen Bedarf angemessen.

Im Laufe des Jahres 2015 ergab sich keine Notwendigkeit, Gutachten von externen Experten erstellen zu lassen.

8. Dank für die Zusammenarbeit

Die Arbeit des LRH wurde von der Landesregierung und vom Amt der Landesregierung in vielfältiger Weise unterstützt. Der LRH ist besonders froh und dankbar über die offene und freundliche Diskussion mit den Mitgliedern der Landesregierung, allen voran Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer. Für die hilfreiche und ergebnisorientierte Unterstützung bei den Prüfungen dankt der LRH vor allem Herrn Landesamtsdirektor a.D. Hofrat Dr. Heinrich Christian Marckhgott und auch dem neu bestellten Landesamtsdirektor Hofrat DDr. Sebastian Huber, MBA.

Im Laufe des Jahres konnte der neue Direktor des LRH auch mit vielen Dienststellen und deren verantwortlichen Führung Kontakte aufbauen. Auch dafür bedankt sich der Landesrechnungshof ganz herzlich.

Ein besonderer Dank für die gute Zusammenarbeit gilt der Landtagsdirektion und insbesondere dessen Leiter, Herrn Dr. Wolfgang Kirchtag.

Großer und besonderer Dank gilt allen Mitgliedern des Salzburger Landtags für die gute Zusammenarbeit. Den Vorsitzenden der Klubs und der Präsidentin, Frau Dr. Brigitta Pallauf sowie der 2. Präsidentin des Landtages, Frau Gudrun Mosler-Törnström, BSc ist für ihre Unterstützung der Anliegen des Salzburger Landesrechnungshofes zu danken.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.